

<i>Revidiertes Recht</i>	<i>Entwurf Bundesrat</i>
<b>VIII. Nichtigkeit von Beschlüssen</b> <b>Art. 816</b> Für die Beschlüsse der Geschäftsführer gelten sinngemäss die gleichen Nichtigkeitsgründe wie für die Beschlüsse der Generalversammlung der Aktiengesellschaft <sup>57</sup> .	<b>VIII. Nichtigkeit von Beschlüssen</b> <b>Art. 816</b> Für die Beschlüsse der Geschäftsführer gelten sinngemäss die gleichen Nichtigkeitsgründe wie für die Beschlüsse der Generalversammlung der Aktiengesellschaft.
<b>IX. Haftung</b> <b>Art. 817</b> Die Gesellschaft haftet für den Schaden aus unerlaubten Handlungen, die eine zur Geschäftsführung oder zur Vertretung befugte Person in Ausübung ihrer geschäftlichen Verrichtungen begeht.	<b>IX. Haftung</b> <b>Art. 817</b> Die Gesellschaft haftet für den Schaden aus unerlaubten Handlungen, die eine zur Geschäftsführung oder zur Vertretung befugte Person in Ausübung ihrer geschäftlichen Verrichtungen begeht.
<b>C. Revisionsstelle</b> <b>Art. 818</b> <sup>1</sup> Für die Revisionsstelle sind die Vorschriften des Aktienrechts <sup>58</sup> entsprechend anwendbar <sup>59</sup> .	<b>C. Revisionsstelle</b> <b>Art. 818<sup>60</sup></b> <sup>2</sup> Ist eine Revisionsstelle erforderlich oder wird freiwillig eine Revisionsstelle bezeichnet und ins Handelsregister eingetragen, so sind die Vorschriften des Aktienrechts entsprechend anwendbar.

<sup>57</sup> Verweisung auf Art. 706b OR; vgl. die neue Nummerierung durch Art. 706b revOR.

<sup>58</sup> Diese Norm verweist auf Art. 727–731a revOR (s. unten Anhang II).

<sup>59</sup> Änderung gemäss Entwurf zur Änderung des Obligationenrechts (Revisionspflicht im Gesellschaftsrecht); durch die Botschaft des Bundesrates vom 23. Juni 2004 zum Entwurf für die Änderung des OR (GmbH-Recht etc.) vom 19. Dezember 2001, BBl 2004 4040 f.

<sup>60</sup> Art. 818 Abs. 1 des Entwurfs des BR hatte folgenden Inhalt: «Die Gesellschaft muss eine Revisionsstelle bezeichnen, wenn: 1. ein Gesellschafter, der einer Nachschusspflicht unterliegt, dies verlangt; 2. das Stammkapital 100 000 Franken beträgt oder diesen Betrag übersteigt; oder 3. zwei der nachstehenden Grössen in zwei aufeinander folgenden Geschäftsjahren überschritten werden: a. Bilanzsumme von 5 Millionen Franken, b. Umsatzerlös von 10 Millionen Franken, c. 50 Vollzeitstellen im Jahresdurchschnitt».

<i>Vorentwurf II</i>	<i>Bisheriges Recht</i>
[keine entsprechende Bestimmung]	[keine entsprechende Bestimmung]
<b>VIII. Haftung für Organe</b> <b>Art. 816a</b> Die Gesellschaft haftet für den Schaden aus unerlaubten Handlungen, die eine zur Geschäftsführung oder zur Vertretung befugte Person in Ausübung ihrer geschäftlichen Verrichtungen begeht.	<b>IV. Umfang, Beschränkung und Entziehung</b> <b>Art. 814</b> <sup>4</sup> Die Gesellschaft haftet für den Schaden aus unerlaubten Handlungen, die eine zur Geschäftsführung oder zur Vertretung befugte Person in Ausübung ihrer geschäftlichen Verrichtungen begeht.
<b>D. Revisionsstelle</b> <b>Art. 819</b> <sup>2</sup> Für die Revisionsstelle gelten die Bestimmungen des Aktienrechts entsprechend.	<b>C. Kontrolle</b> <b>Art. 819</b> <sup>2</sup> Die Statuten können statt dieser Kontrolle <sup>61</sup> eine besondere Kontrollstelle vorsehen, der auch die Prüfung der ordnungsmässigen Führung des Anteilbuches obliegt. Für ihre Zusammensetzung und Aufgaben gelten die Vorschriften des Aktienrechts. Ist eine besondere Kontrollstelle eingesetzt, so stehen jedem Gesellschafter die gleichen Kontrollrechte zu wie dem Aktionär.

<sup>61</sup> Der Verweis bezieht sich auf Art. 819 Abs. 1 des bisherigen Rechts, welcher folgenden Inhalt hatte: «Steht die Geschäftsführung nicht allen Gesellschaftern zu, so haben die nicht geschäftsführenden Gesellschafter die Befugnis der Kontrolle gleich den nicht geschäftsführenden Mitgliedern einer einfachen Gesellschaft».